PLANGEBIET
16.3.-17.3/04
-30.-40.

ELLWANGEN
BEBAUUNGSPLAN
SPORTBEREICH GALGENWALD

VORGANG: Nr. 13-2210-16.3 Ellwangen vom 21.11.1972

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

In Ergänzung der Planzeichen wird folgendes festgesetzt:

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 BBauG u. BauNVO)

1.1 Bauliche Nutzung

1.1.1 Garagen und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 1e BBauG)

Garagen und Stellplätze sind außer in den dafür besonders ausgewiesenen Flächen nur in den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

1.1.2 Sichtflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG)

Die im Lageplan eingezeichneten Sichtflächen, sind von jeder sichtbehindernden Nutzung und Bepflanzung freizuhalten. Sträucher, Hecken und Einfriedigungen dürfen eine Höhe von 0,80 m über Fahrbahn nicht überschreiten.

1.2 Lärmschutzwall und Pflanzgebot (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)

Entlang der Straße A (zwischen Sportstätten und der Bebauung an der Weimarer Straße) wird ein Lärmschutzwall wie folgt aufgeschüttet:

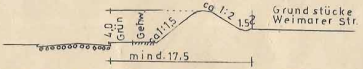

Der aufgeschüttete Lärmschutzwall wird mit Sträuchern bepflanzt (Pflanzgebot).
Im Bereich des Grundstücks Weimarer Straße 15 wird die Lärmschutzwallhöhe auf max. ca. 1,50 m (verzogen) begrenzt.

2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 111 LBO)

Hinweis

2.1 Schutzstreifen unter Hochspannungsleitungen können nur in beschränkter Weise und nur mit dem Einvernehmen der EVS bzw. ~~UJAG~~ bebaut werden.